

Firma nicht zuzustimmen, daß der Erlassung des Bescheides bereits eine Befassung des Getreideausgleichsfonds seitens der Beschwerdeführerin vorausgegangen ist und daß der Getreideausgleichsfonds, ohne auf das Parteibegehren einzugehen, der Beschwerdeführerin mitgeteilt hat, daß über Auftrag des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft für jene Mühlen, die bis Ende September 1956 nicht den Nachweis der Übernahme der doppelten Menge Inlandsweizen von der durchschnittlichen Monatsweizen-Handelsvermahlung erbracht haben, Qualitätsweizen für November nicht zugeteilt werden und daß unter gewissen Umständen eine solche Zuteilung für Dezember erfolgen könne.

Der Verfassungsgerichtshof hat nun in seinem Erkenntnis vom heutigen Tage, Slg. Nr. 3271, nach Einleitung und Durchführung eines amtswegigen Prüfungsverfahrens gemäß Art. 139 B.-VG. zu Recht erkannt, daß die beiden, die Grundlage des angefochtenen Bescheides bildenden Erlässe des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 26. Juni und vom 31. Juli 1956, betreffend die Freigabe von Qualitätsweizen im Wirtschaftsjahr 1956/57, gesetzwidrige Verordnungen waren.

Zufolge dieses Erkenntnisses hat sich die Rechtslage für die Beschwerdeführerin insofern geändert, als der Verfassungsgerichtshof über die Beschwerde nunmehr unter Zugrundelegung einer Rechtslage zu erkennen hat, als ob die beiden Erlässe im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides nicht in Wirksamkeit gestanden wären. Unter diesem Gesichtspunkt ist dem angefochtenen Bescheid die ihn stützende Grundlage entzogen. Er stellt sich daher als ein gesetzloser Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der freien Erwerbsbetätigung dar (Art. 6 des StGG. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142). Aus diesem Grunde war er als verfassungswidrig aufzuheben.

3273

Eigentumsrecht. Gesetzlicher Richter. Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Regelung der Grundsteuer. Auslegung der Begriffe „Erhebung“ und „Einhebung“ im F.-VG. 1948.

Erk. v. 9. Dezember 1957, B 115/57.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Beschwerdeführer erachtet sich im wesentlichen deshalb in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrechte

verletzt, weil die gegenständliche Grundsteuervorschreibung auf Grund eines verfassungswidrigen Gesetzes erfolgt sei. Für die behauptete Verfassungswidrigkeit des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, werden zwei Gründe angeführt: Die mangelnde Bundeskompetenz zur Erlassung dieses Gesetzes überhaupt, weil dem Bund nur für jene Bundesländer das Recht zur gesetzlichen Regelung der Grundsteuer zukomme, in denen der Bund schon bisher die Grundsteuer für Zwecke der Gemeinde erhoben habe; ferner widerspreche die Vollzugsklausel (§ 33 Grundsteuergesetz 1955) verfassungsrechtlichen Grundsätzen, weil in Wahrheit Landesbehörden im selbständigen Wirkungsbereich zu entscheiden hätten. Dieser Zustand müsse zu verfassungsrechtlich unmöglichen Konsequenzen führen.

Der Verfassungsgerichtshof vermag diese Bedenken nicht zu teilen und sieht sich aus folgender Erwägung nicht veranlaßt, das Verfahren zum Zwecke der amtswegigen Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Grundsteuergesetzes 1955 zu unterbrechen:

Nach § 7 Abs. 3 F.-VG. 1948, BGBl. Nr. 45, kann die Bundesgesetzgebung sowohl ausschließliche Bundesabgaben als auch geteilte Abgaben den Ländern (Gemeinden) ausschließlich überlassen, hiebei aber die Regelung der Erhebung und Verwaltung dem Bund zur Gänze oder hinsichtlich der Grundsätze vorbehalten. Das gleiche gilt hinsichtlich der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes vom Bund für Zwecke der Gemeinden erhobenen Abgaben. Schließlich können durch Bundesgesetz bestimmte Arten von Abgaben zu ausschließlichen Gemeindeabgaben erklärt werden. Der Beschwerdeführer will das Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 zweiter Satz F.-VG. 1948 für diese Ermächtigung zumindest für das Land Kärnten nicht gelten lassen. Der Beschwerdeführer spielt hiebei offenbar darauf an, daß die Grundsteuer nur in Niederösterreich und in einigen Gemeinden der Steiermark durch das Finanzamt, im übrigen Bundesgebiet — also auch in Kärnten — durch die Gemeinden eingehoben wurde. Der Beschwerdeführer geht demnach davon aus, daß die Worte „Einhebung“ und „eingehoben“ ihrem Begriffsinhalt nach den im § 7 Abs. 3 F.-VG. gebrauchten Worten „Erhebung“ und „erhoben“ gleichzusetzen seien. Damit folgt der Beschwerdeführer allerdings dem Wortgebrauch des Bundesministeriums für Finanzen (Die öffentlichen Abgaben in Österreich, Zl. 84.000-80/1952, S. 29/30, betreffend die Grundsteuer). Wie der Verfassungsgerichtshof jedoch bereits in seinem Erkenntnis Slg. Nr. 3024 ausgesprochen hat, gebraucht das F.-VG. das Wort „Erhebung“ neben dem Wort „Einhebung“ in anderer Bedeutung. Nach § 11 Abs. 1 F.-VG. werden die Bundesabgaben ... bemessen, eingehoben und zwangsweise eingebracht. Die „Einhebung“ einer Abgabe ist demnach begrifflich

ein Teil der Verwaltung dieser Abgabe. Erhebung einer Abgabe bedeutet hingegen die Erschließung einer Einnahmequelle durch Einführung einer bestimmten Steuerart für Zwecke der Finanzverwaltung. Es kommt demnach darauf an, daß im Zeitpunkt des Inkrafttretens des F.-VG. die Grundsteuer vom Bund als Steuerquelle herangezogen und gesetzlich geregelt war. Dann war sie „erhoben“, unbekümmert, ob sie, so wie in Niederösterreich und in einigen steirischen Gemeinden, durch die Finanzämter oder, wie im übrigen Bundesgebiet, durch die Gemeinden bemessen und eingehoben, das ist verwaltet, wurde. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des F.-VG. galten in Österreich nicht mehr die ehemaligen landesrechtlichen Vorschriften, sondern das reichsrechtliche Grundsteuergesetz (Verordnung zur Einführung des Grundsteuergesetzes vom 13. März 1940, DRGBl. I S. 571 ff.). Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 2 des R.-ÜG., StGBI. Nr. 6, und § 1 des Gesetzes vom 8. Mai 1945, StGBI. Nr. 12, verblieb die Grundsteuer eine vom Bund erhobene Steuer. Denn da das durch Art. 1 VerfÜG. vom 1. Mai 1945, StGBI. Nr. 4, wieder in Wirksamkeit gesetzte Finanz-Verfassungsgesetz 1931, BGBl. Nr. 61, zunächst (bis zur Erlassung des FAG. 1948, BGBl. Nr. 46) einer näheren Ausführung entbehrte, bestand bis zu diesem Zeitpunkt — und das ist auch der für § 7 Abs. 3 zweiter Satz F.-VG. 1948 maßgebliche Zeitpunkt — ein gesetzlich nicht geregelter Zustand (Erk. Slg. Nr. 2123). Es handelt sich demnach um eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens des F.-VG. vom Bund für Zwecke der Gemeinden erhobene Abgabe. Die Bundeskompetenz zur Regelung der Grundsteuer kann demnach mit Rücksicht auf § 7 Abs. 3 F.-VG. nicht bestritten werden.

War aber die Bundesgesetzgebung gemäß § 7 Abs. 3 F.-VG. ermächtigt, die Grundsteuer zur Gänze zu regeln, so sind auch die übrigen Argumente des Beschwerdeführers, insbesondere in Ansehung des behaupteten Entzuges des gesetzlichen Richters, nicht aufrecht zu erhalten.

Nach § 11 Abs. 3 F.-VG. werden die übrigen Abgaben der Länder (Gemeinden), vorbehaltlich der Bestimmung des § 7 Abs. 3, grundsätzlich durch Organe jener Gebietskörperschaften bemessen und eingehoben, für deren Zwecke sie ausgeschrieben werden. Aus dieser Bestimmung ergibt sich die verfassungsgesetzliche Zulässigkeit der Verwaltung der Grundsteuer durch Organe der Gemeinde, bzw. des Landes. Die Verwaltung der bundesgesetzlich eingeführten Grundsteuer durch Bundesorgane kommt demnach nur dann in Betracht, wenn die Bundesgesetzgebung dies ausdrücklich anordnet. (Siehe Erläuternde Bemerkungen zum Grundsteuergesetz, 510 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates; vgl. auch

Pfaundler „Die Finanzausgleichsgesetzgebung 1948/49“ S. 31, zu § 11 F.-VG.). Nach dem Gesagten ist die verfassungsgesetzliche Deckung für die im folgenden geschilderten einfachgesetzlichen Regelungen vorhanden: Die Grundsteuer ist gemäß § 9 Abs. 1 Z. 1 FAG. eine ausschließliche Landes(Gemeinde)abgabe. Gemäß § 6 Z. 3 Abgabenrechtsmittelgesetz, BGBl. Nr. 60/1949, obliegt die Entscheidung bei den durch eigene Organe der Gemeinden eingehobenen Abgaben den hiezu in den landesrechtlichen Vorschriften berufenen Stellen. Gemäß Art. V § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1952, womit einzelne Gemeindeabgabengesetze geändert und ergänzende Verfahrensbestimmungen für Gemeindeabgaben getroffen werden (Gemeindeabgabengesetz) LGBl. f. Kärnten Nr. 5/53, ist im Verfahren, betreffend Gemeindeabgaben, die die Gemeinde durch eigene Organe einhebt, die Landesregierung Rechtsmittelbehörde. Im vorliegenden Fall war demnach in erster Instanz der Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt, in zweiter Instanz die Kärntner Landesregierung zuständig. Der Beschwerdeführer wurde daher auch nicht in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt.

Schließlich ist noch darauf zu verweisen, daß sich bei der geschilderten verfassungsrechtlichen Lage auch die Vollzugsklausel des § 33 Grundsteuergesetz als unbedenklich erweist. Im übrigen ist der vollziehende Bundesminister nicht nur für die kraft Gesetzes (z. B. § 18 Abs. 1, § 32 Abs. 2) den Bundesbehörden vorbehaltenen Vollzugshandlungen verantwortlich, sondern er hat auch bei Vollziehung des Gesetzes durch die Landes- bzw. Gemeindeorgane die aus § 10 F.-VG. erfließenden Rechte wahrzunehmen.

Der Beschwerdeführer wurde durch den angefochtenen Bescheid in keinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

3274

Gleichheit vor dem Gesetz. Gesetzlicher Richter. Freizügigkeit der Person. Wirkung eines den angefochtenen Bescheid aufhebenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes. Herstellung des der Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustandes. Auswirkungen eines aufhebenden Verfassungsgerichtshoferkennnisses auf die Verfolgungsverjährung.

Erk. v. 9. Dezember 1957, B 241/56 u. 242/56.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Sachverhalt:

Das Gendarmeriepostenkommando Lavamünd (Kärnten) erstattete am 25. Oktober 1954 an die Bezirkshauptmannschaft